



# **Schlussbericht**

zur Prüfung der  
Jahresrechnung 2021

der Gemeinde  
Langenwolschendorf

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.	Gesetzliche Grundlagen .....	5
2.	Prüfungsverfahren und Prüfungsgegenstand .....	5
3.	Zusammengefasste Prüfungsergebnisse .....	6
3.1	Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen .....	6
3.2	Feststellungen der laufenden Prüfung .....	6
<b>II.</b>	<b>Prüfung der Jahresrechnung .....</b>	<b>6</b>
1.	Festsetzung der Haushaltssatzung .....	6
2.	Aufstellung der Jahresrechnung .....	8
2.1	Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung .....	8
2.2	Kassenmäßiger Abschluss .....	8
2.3	Haushaltsrechnung .....	10
2.3.1	Kassenreste .....	10
2.3.2	Haushaltsreste .....	13
2.3.3	Verwahrgelder und Vorschüsse .....	15
<b>III.</b>	<b>Weitere Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>16</b>
1.	Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	16
1.1	Vorläufige Haushaltsführung .....	16
1.2	Internes Kontrollsystem .....	17
1.3	Anordnungswesen .....	17
1.4	Ortsrecht zur Einnahmebeschaffung .....	18
1.5	Kassenprüfung .....	19
2.	Flexible Haushaltsführung .....	19
2.1	Deckungsfähigkeit .....	19
2.2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	20
3.	Stellenplan .....	26
4.	Vergaben .....	27
5.	Vermögen .....	28
5.1	Vermögensnachweise .....	28
5.2	Vermögensverwaltung .....	30
6.	Kostenrechnende Einrichtungen .....	30
7.	Finanzieller Handlungsspielraum .....	31

7.1	Einnahmekraft .....	31
7.2	Ausgabenstruktur.....	33
7.3	Schulden .....	33
7.4	Rücklagen .....	34
7.5	Dauernde Leistungsfähigkeit.....	36
8.6	Abschließende Beurteilung der Finanzlage .....	37
9.	Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung .....	39

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl	außerplanmäßige Ausgabe
B	Beanstandung
DK	Deckungskreis
E	Einnahme
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Hinweis
HH	Haushalt
HHR	Haushaltsrest
HHSt	Haushaltsstelle
IKS	Internes Kontrollsystem
KR	Kassenreste
n.a.	nicht angegeben
PK	Personenkonto
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertagesstättengesetz
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürKommHG	Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
UA	Unterabschnitt
üpl	überplanmäßige Ausgabe
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VMH	Vermögenshaushalt
VV GemHaushaltssyst	Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik
VWH	Verwaltungshaushalt
ZVGemGrPI	Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden

## **I. Allgemeines**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der jeweils gültigen Fassung
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Langenwolschendorf wird gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

Da die Gemeinde Langenwolschendorf kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Greiz wahrgenommen.

### **2. Prüfungsverfahren und Prüfungsgegenstand**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Langenwolschendorf wurde von Frau Neumann durchgeführt.

Die Prüfungsarbeiten fanden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 14.09.2022 bis 30.11.2022 in den Räumen der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes und in den Büroräumen des Rechnungsprüfungsamtes statt.

Auskünfte erteilten die Kämmerin der Stadtverwaltung, Frau Morgner, sowie andere für die einzelnen Verwaltungsvorgänge zuständige Mitarbeiter.

Zu den Feststellungen der Prüfung wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf, Herrn Voigt, gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt gegeben. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde darauf geachtet, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen der ThürKO und der ThürGemHV verfahren wurde, insbesondere, ob der Haushaltsplan eingehalten und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde.

Eine Prüfung der Belege der Gemeindekasse wurde stichprobenartig vorgenommen.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit, insbesondere auf die Beachtung haushaltsrechtlicher und sonstiger Vorschriften.

Geringfügige Einzelfeststellungen wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichts.

Für die Prüfung der Jahresrechnung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen,
- die Jahresrechnung (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) mit Anlagen,
- Kontoauszüge,

- Beschlüsse des Gemeinderates,
- Buchungsnachweise und Belege der Gemeindekasse Langenwolschendorf,
- die sachbezogenen Akten der Verwaltung.

### **3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 01.12.2021 wurde mit Beschluss-Nr. LVö-042-2021 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürKO erfolgte am 01.02.2022 für das Haushaltsjahr 2019 mit Beschluss-Nr. LVö-001-2022.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 01.12.2021 wurde mit Beschluss-Nr. LVö-043-2021 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

Die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürKO erfolgte ebenfalls am 01.02.2022 für das Haushaltsjahr 2020 mit Beschluss-Nr. LVö-002-2022.

Der Prüfbericht der Jahresrechnung 2020 lag der Gemeinde seit dem 17.11.2021 vor. Somit konnten die dort ergangenen Hinweise und Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erst bei der Erstellung der Jahresrechnung 2021 beachtet und umgesetzt werden.

#### **Umgesetzte Beanstandung aus den Vorjahren:**

Die Festsetzung der Höhe des Ehrensoldes für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf erfolgte nicht nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 6 ThürKWBG.

Die ausstehenden Beträge wurden unter Beachtung der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB nachgezahlt.

#### **3.2 Feststellungen der laufenden Prüfung**

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung war im Berichtsjahr 2021 folgender Sachverhalt zu beanstanden:

##### **B Deckungsfähigkeit**

##### **Punkt III.2.1**

Die Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV wurde nicht eingehalten.

## **II. Prüfung der Jahresrechnung**

### **1. Festsetzung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung wurde am 16.12.2020 mit der Beschluss-Nr. LVö-021-2020 vom Gemeinderat beschlossen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass der Satzung ergab keine Beanstandungen. Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsüblichen Aushang am 23.12.2020.

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Langenwolschendorf war ausgeglichen.

### Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben 1.666.580 €

### Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben 872.050 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in § 2 der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden in § 3 der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung wurden die Steuerhebesätze für nachstehende Realsteuern wie folgt festgesetzt:

	Langenwolschendorf	fiktiver Hebesatz gemäß § 10 Abs.2 ThürFAG
Grundsteuer A	300 v. H.	271 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.	389 v. H.
Gewerbesteuer	200 v. H.	395 v. H.

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern der Gemeinde Langenwolschendorf lagen somit über den fiktiven Hebesätzen nach dem ThürFAG.

Der Steuerhebesatz der Gemeinde Langenwolschendorf lag damit für das Jahr 2021 im Bereich der Gewerbesteuer unter dem fiktiven Hebesatz des § 10 Abs. 2 ThürFAG.

Der Steuerhebesatz wurde somit nicht auf den fiktiven Hebesatz nach § 10 Abs. 2 ThürFAG angehoben, um künftigen Einnahmeausfällen aus Schlüsselzuweisungen zu begegnen. In der Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes wird wörtlich ausgeführt: „Diejenigen Kommunen, die ihre Hebesätze nicht auf das Niveau des § 10 Abs. 2 ThürFAG anheben, verlieren nicht nur diese möglichen Einnahmen, sondern werden im Vergleich zu denjenigen Kommunen, die dieses Hebesatzniveau tatsächlich vorhalten, schlechter gestellt. (...) Allerdings hat die Entscheidung einer Kommune, die Hebesätze unter dem Niveau der fiktiven Hebesätze zu führen, zur Folge, dass entsprechende Mindereinnahmen nicht mit entsprechenden Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.“

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzt.

Der Kassenkreditvertrag mit der Sparkasse Gera-Greiz vom 29.03.2018 über 200.000,00 € mit einem vereinbarten Zinssatz von 1,60 % galt auch für das Jahr 2021 fort.

Der Kassenkredit kann bei Bedarf auf die in der Haushaltssatzung festgesetzte Summe angehoben werden.

Der Kassenkredit wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen.

## 2. Aufstellung der Jahresrechnung

### 2.1 Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Gemäß § 80 Abs. 1 ThürKO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Weiterhin führt § 80 Abs. 2 ThürKO aus, dass die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Die Jahresrechnung wurde am 26.04.2022 und somit fristgemäß erstellt und am 12.10.2022 dem Gemeinderat vorgelegt.

Die gemäß § 77 ThürGemHV geforderten Anlagen waren in der Jahresrechnung 2021 vollständig enthalten.

### 2.2 Kassenmäßiger Abschluss

Die im kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2020 ausgewiesenen Ist – Beträge wurden in das Haushaltsjahr 2021 für den

	<b>Verwaltungshaushalt (Fehlbetrag)</b>	
	bei der HH-Stelle 92000.89500	<b>14.720,01 €</b>
sowie	<b>Vermögenshaushalt (Überschuss)</b>	
	bei der HH-Stelle 92000.39500	<b>10.263,02 €</b>

übertragen.

Gemäß § 78 ThürGemHV ist der kassenmäßige Abschluss entsprechend der angewandten Software erstellt und liegt der Jahresrechnung bei.

Die Zeitbuch-Ergebnisse wurden im Tagesabschluss über das Haushalts-Programm FINANZ + der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH mit Sitz in Chemnitz ausgewiesen. Es lag dafür ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor, welches bis einschließlich 27.09.2022 gültig ist.

Das Haushaltsjahr 2021 wurde mit dem letzten Tagesabschluss am 28.02.2022 geschlossen; die letzte Zeitbuchnummer lautet 3891.

Die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben der Sachbücher und die Einzahlungen und Auszahlungen im Zeitbuch stimmen überein.

Hierzu folgende Übersicht:

	Sachbücher	Zeitbuch
	€	€
Einnahmen	2.957.727,79	
Ausgaben	2.321.990,30	
Einzahlungen		2.957.727,79
Auszahlungen		2.321.990,30
<b>buchmäßiger Kassenbestand:</b>	<b>635.737,49</b>	<b>635.737,49</b>

Der buchmäßige Kassenbestand beträgt 635.737,49 €.

Die Bankkonten wiesen zum Jahresende folgende Bestände aus:

Nr.	Kreditinstitut	Konto-Nr.	Auszug vom	Saldo
1.	Sparkasse Gera - Greiz	850 1xx	30.12.2021	212.029,63 €
2.	Dt. Kreditbank AG	1021 306xxx	30.12.2021	300.464,62 €
3.	Volksbank	5 027 248xxx	31.12.2021	123.143,24 €
4.	Sparkasse Gera - Greiz - Tagegeld	1001 028xxx	30.12.2021	0,00 €
<b>Gesamtbestand Bankkonten:</b>				<b>635.637,49 €</b>

Zwischen dem Kontostand der Gemeinde Langenwolschendorf und dem buchmäßigen Kassenbestand zum 31.12.2021 war Übereinstimmung gegeben.

Buchmäßiger Kassenbestand der Gemeinde	635.737,49 €
Bestand aller Bankkonten	635.637,49 €
Handkasse	100,00 €
<b>Differenz</b>	<b>0,00 €</b>

Folgende Kassen- und Haushaltsreste wurden ausweislich der Jahresrechnung 2020 übertragen:

Verwaltungshaushalt - Kasseneinnahmereste	15.870,78 €
Verwaltungshaushalt - Kassenausgabereste	1.150,77 €
Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Vermögenshaushalt - Haushaltsausgabereste	10.263,02 €
Vermögenshaushalt - Kasseneinnahmereste	0,00 €
Vermögenshaushalt - Kassenausgabereste	0,00 €

Die Bestandsübertragungen erfolgten in das Jahr 2021 vollständig.

## 2.3 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung 2021 enthält vollständig die nach § 79 ThürGemHV geforderten Angaben.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) ist richtig ermittelt worden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

	HH-Ansatz	AO-Soll	Abgänge KR/HHR	Neue HHR	Rechnungs- ergebnis
	€	€	€	€	€
<b>Verwaltungshaushalt</b>					
Einnahmen	1.666.590,00	1.810.935,58	4.682,09	-	1.806.253,49
Ausgaben	1.666.590,00	1.806.253,49	0,00	0,00	1.806.253,49
<b>Vermögenshaushalt</b>					
Einnahmen	872.050,00	648.231,67	0,00	0,00	648.231,67
Ausgaben	872.050,00	235.874,46	10.263,02	422.620,23	648.231,67

Die durchgeführte Gegenprobe zur Kontrolle des Sollabschlussergebnisses ergab keine Differenzen. Die Jahresrechnung 2021 ist ausgeglichen.

### 2.3.1 Kassenreste

Sind beim Kassenabschluss Einnahmen noch nicht eingegangen oder sind Ausgaben noch zu leisten, handelt es sich um Kassenreste.

Die gebildeten Kassenreste fließen in die Haushaltsrechnung ein.

Hierzu folgende Übersicht:

		Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		€	€	€	€
1.	Anordnungen auf den HH-Ansatz (Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben)	1.810.935,58	1.806.253,49	648.231,67	235.874,46
2.	Anordnung auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Kassenreste aus Vorjahren	15.870,78	15.870,78	10.263,02	0,00
3.1	Abgänge hierauf, Niederschlagungen Erlasse, Berichtigungen	4.682,09	0,00	0,00	0,00
3.2	Endgültige Kassen (E/A)-Reste aus Vorjahren (3. J. 3.1)	11.188,69	15.870,78	10.263,02	0,00
4.	Gesamt-Rechnungssoll (1. +2. +3.2)	1.822.124,27	1.822.124,27	658.494,69	235.874,46
5.	Ist-Einnahmen/Ausgaben	1.809.415,42	1.821.824,80	658.494,69	235.874,46
6.	<b>Neue ins Folgejahr zu übernehmende Kassen (E/A)-Reste (4. J. 5.)</b>	<b>12.708,85</b>	<b>299,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Verwaltungshaushalt

In der Jahresrechnung wurden Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 12.708,85 € wie folgt ausgewiesen:

HHSt	Bezeichnung	Betrag in €
03000.15800	Rücklastschriftgebühren	-321,11
03000.26000	Mahngebühren	2.136,37
46400.17800	Spenden	-233,72
49800.17800	Spenden	-970,62
56000.14000	Mieten, Pachten	20,00
75000.11000	Benutzungsgeb. und ähnl. Entgelte	350,00
88040.14000	Mieten	1.294,85
88040.15000	Betriebskosten	559,21
88050.1400	Mieten	-279,38
88050.15000	Betriebskosten	86,28
88060.15000	Betriebskosten	76,05
88070.15000	Betriebskosten	191,88
88210.14000	Mieten	1.467,33
88210.15000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	775,00
90000.00000	Grundsteuer A	0,93
90000.00100	Grundsteuer B	868,03
90000.00300	Gewerbesteuer	6.598,75
90000.02200	Hundesteuer	50,00
90000.26500	Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	39,00
<b>Gesamt</b>		<b>12.708,85</b>

Auskunftsgemäß wurden durch die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes für die Gemeinde Langenwolschendorf im Jahr 2021 nicht rechtzeitig eingegangene Einnahmen grundsätzlich zwei Wochen nach der Fälligkeit gemahnt bzw. erfolgen monatliche Mahnläufe. Bei Nichtzahlung erfolgen die Androhung der Vollstreckung und danach die Abgabe an den Mitarbeiter Vollstreckung bzw. an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde.

Die Verwaltung nimmt die Niederschlagungen fortlaufend nach Sachverhaltsprüfung vor. Eine Überwachung der erneuten Sollstellung befristeter Niederschlagungen wird auskunftsgemäß durchgeführt.

Folgende Kasseneinnahmereste wurden im Hinblick auf eine risikoorientierte Prüfung genauer betrachtet.

### **Grundsteuer B**

#### **PK 2000211**

**45,78 €**

Die Forderung aus dem Jahr 2008 wurde am 06.01.2022 beglichen.

### **Miete, Betriebskosten und Mahngebühren, Porto, Säumniszuschläge**

#### **PK 200388**

**2.388,37 €**

Ein Teil der Forderungen wurde gezahlt. Die Forderungen befinden sich in der Vollstreckung. Derzeit ist noch ein Betrag in Höhe von 2.025,37 € offen. Es wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und eine

Restschuldbefreiung angekündigt. Die Forderungen wurden durch die Vollstreckungsmitarbeiterin angemeldet.

**Mahngebühren, Säumniszuschläge**

**PK 2000921**

**1.136,50 €**

Die Forderungen aus dem Jahr 2019 wurden am 24.01.2022 vollständig beglichen.

**Gewerbsteuer, Nachzahlungszinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge**

**PK 2002152**

**7.234,62 €**

Es werden aktuell Raten in Höhe von 300,00 € pro Monat gezahlt, die fast jeden Monat eingehen. Die Forderungen befinden sich in der Vollstreckung. Derzeit ist noch ein Betrag in Höhe von 6.660,62 € offen. Es wird versucht, die Raten im kommenden Jahr zu verdoppeln, notfalls wird über eine Kontopfändung nachgedacht.

**Miete, Betriebskosten, Mahngebühren, Säumniszuschläge**

**PK 2002167**

**1.598,71 €**

Es werden Raten gezahlt. Die Forderungen befinden sich in der Vollstreckung. Derzeit ist noch ein Betrag in Höhe von 1.398,71 € offen. Es werden aktuell freiwillig Raten in Höhe von 50,00 € pro Monat gezahlt, sodass bisher auf den Einsatz eines Gerichtsvollziehers zum Eintreiben der Forderungen verzichtet wird.

**Mahngebühren, Säumniszuschläge**

**PK 6004718**

**16,00 €**

Die Forderungen wurden vollständig zum 04.01. und 12.01.2022 beglichen.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste waren im Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.682,09 € zu verzeichnen.

HHSt	Bezeichnung	Betrag in €
03000.15800	Rücklastschriftgebühren	3,25
03000.26000	Mahngebühren	333,57
90000.00300	Gewerbsteuer	3.675,27
90000.26500	Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	670,00
<b>Gesamt</b>		<b>4.682,09</b>

Die Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden geprüft.

Sie sind zurückzuführen auf Niederschlagungen nach der Kleinbetragsregelung nach § 33 ThürGemHV, bei den Mahn- und den Rücklastschriftgebühren.

Zusätzlich entstanden die Abgänge durch Sollabgänge, Ausbuchungen von Forderung bei Gesamtausfall, sowie befristete und unbefristete Niederschlagungen.

Insbesondere wurden auf dem Personenkonto 2000705 3.320,88 € Gewerbesteuer, 638,00 € Nachzahlungszinsen und 152,50 € Mahngebühren unbefristet niedergeschlagen, da diese nicht einzutreiben waren. Der Schuldner war verstorben und das Erbe wurde ausgeschlagen. Mit der Niederschlagung wurde die Empfehlung aus dem Prüfbericht 2019 umgesetzt.

Kassenausgabereste liegen mit dem Jahresabschluss 2021 in folgender Höhe vor:

HHSt	Bezeichnung	Betrag in €
88040.54400	Grundsteuer, Hausgebühren	299,47
<b>Gesamt</b>		<b>299,47</b>

Der Betrag wurde am 13.01.2022 kassenwirksam.

Abgänge auf Kassenausgabereste erfolgten nicht.

### **Vermögenshaushalt**

In der Jahresrechnung 2021 waren im Vermögenshaushalt weder Kasseneinnahme- oder Kassenausgabereste noch Abgänge auf solche zu verzeichnen.

## **2.3.2 Haushaltsreste**

### **Verwaltungshaushalt**

Haushaltsausgabereste sowie Abgänge auf solche wies die Jahresrechnung 2021 im Verwaltungshaushalt nicht aus.

### **Vermögenshaushalt**

In der Jahresrechnung für das Jahr 2021 wurden weder Haushaltseinnahmereste noch Abgänge auf solche ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste wies die Jahresrechnung 2021 im Vermögenshaushalt in folgender Höhe aus:

HHSt	Bezeichnung	HHR	Betrag in €
56000.94430	Sanierung Turnhalle "Schleizer Hof"	neu gebildet	366.660,00
67000.96520	Umbau und Erweiterung Straßenbeleuchtung	neu gebildet	2.400,00
75000.94400	Sonstige bauliche Verbesserungen am Friedhof	neu gebildet	20.000,00
88000.94200	Baumaßnahme - Mietwohnungen	neu gebildet	33.560,23
<b>Gesamt</b>			<b>422.620,23</b>

Die Haushaltsausgabereste wurden geprüft.

**56000.94430 Sanierung Turnhalle "Schleizer Hof" 366.660,00 €**

Zur Fortführung der Maßnahmen wurde der HAR gebildet. Von dem Betrag sind im Jahr 2022 138.435,67 € angeordnet worden.

**67000.96520 Umbau und Erweiterung Straßenbeleuchtung 2.400,00 €**

Die Maßnahmen wurden im Jahr 2022 durchgeführt und der Betrag ist vollständig angeordnet worden.

**75000.94400 Sonstige bauliche Verbesserungen am Friedhof 20.000,00 €**

Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 umgesetzt und der Betrag wurde vollständig angeordnet.

**88000.94200 Baumaßnahme – Mietwohnungen 33.560,23 €**

Zur Fortführung der Maßnahmen wurde der HAR gebildet. Von dem Betrag sind im Jahr 2022 15.816,68 € angeordnet worden.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist nur zulässig, wenn diese auch finanziert werden können. Bezüglich der Finanzierung der Haushaltsausgabereste im Jahr 2021 konnte die Deckung wie folgt festgestellt werden:

**Haushaltsausgabereste 2021** **422.620,23 €**  
(Übertragene HAR a. Vj. und neu gebildete HAR)

**Kassenausgabereste 2021** **0,00 €**

---

**Gesamt:** **422.620,23 €**

**Deckung durch:**

	Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt		0,00 €
+	Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt		0,00 €
./.	Kasseneinnahmereste aus Soll-Fehlbeträgen		0,00 €
+	Ist-Überschuss Vermögenshaushalt	2021	422.620,23 €
			<b>422.620,23 €</b>
<b>Gesamt:</b>			<b>422.620,23 €</b>

./. Kassen- und Haushaltsausgabereste 2021 422.620,23 €

**Differenz:** **0,00 €**

---

Damit war die Finanzierung der gebildeten Haushaltsausgabereste gesichert.

Abgänge auf Haushaltsausgabereste waren im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.263,02 € zu verzeichnen.

HHSt	Bezeichnung	Betrag in €
63000.93200	Grundstückserwerb	6.000,43
63000.94020	Planung, Vermessung	4.262,59
<b>Gesamt</b>		<b>10.263,02</b>

**HHSt 63000.93200**

Der Haushaltsausgaberest wurde im Zuge der Baumaßnahmen an der Straße „Hofbeunte“ gebildet. Da die Maßnahmen im Jahr 2020 beendet wurden und kein weiterer Grundstückserwerb notwendig war, wurde der HAR im Jahr 2021 in Abgang gestellt.

**HHSt 63000.94020**

Der Haushaltsausgaberest wurde ebenfalls für Baumaßnahmen an der Straße „Hofbeunte“ gebildet und nach Beendigung der Maßnahmen im Jahr 2020 für etwaige Restausgaben in das Folgejahr übertragen. Da es zu keinen weiteren Ausgaben kam, wurde der Haushaltsrest im Jahr 2021 in Abgang gestellt.

### 2.3.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

#### Verwahrgelder

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, § 30 Abs. 2 ThürGemHV.

Nach dem tatsächlichen kassenmäßigen Abschluss wird bei dem Verwahrkonto folgendes Ergebnis festgestellt:

Ist-Einnahmen	489.817,68 €
Ist-Ausgaben	239.263,46 €
<b>Bestand Verwahr</b>	<b>250.554,22 €</b>

Das Verwahrkonto in Höhe von 250.554,22 € setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag in €
Durchlaufgelder	8.716,38
Spenden	2.446,99
Sicherheitseinbehalte	1.930,08
Kautionen	2.576,44
allgemeine Rücklage	228.861,83
Sonderrücklage	6.022,50
<b>Gesamt:</b>	<b>250.554,22</b>

Das Verwahrkonto der Gemeinde Langenwolschendorf für das Jahr 2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt stichpunktartig geprüft.

Bei den **Durchlaufgeldern** handelt es sich um die Lohnsteuerabrechnungen mit dem Finanzamt, die erst im Januar vollständig gebucht werden und Einzahlungen, die zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges noch nicht zugeordnet werden konnten.

Die **Spenden** werden zunächst im Verwahr gebucht. Sobald im Gemeinderat der Verwendungszweck festgelegt wird, erfolgt die Übernahme in den Haushalt.

Die **Sicherheitseinbehalte** sind den Baumaßnahmen aus dem Jahr 2021 in der HHSt 63000.95010 zuzuordnen.

Die **Kautionen** der Mieter der gemeindlichen Wohnungen wurden vom Wohnungsverwalter an die Gemeinde überwiesen, als diese Anfang 2017 die Wohnungsverwaltung übernahm.

Die **Sonderrücklage** entspricht dem geprüften Bestand der Gebührenausgleichsrücklage Friedhof zum Jahresende.

Das Verwahrgeld ohne die Rücklagen beträgt 15.669,89 € und stellt gleichzeitig den unerledigten Betrag zum 31.12.2021 dar.

#### Vorschüsse

Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die

Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, § 30 Abs. 1 ThürGemHV.

Offene Vorschüsse wurden im Jahr 2021 in folgender Höhe ausgewiesen:

Ist-Einnahmen	0,00 €
Ist-Ausgaben	25.027,58 €
<b>Bestand Vorschuss</b>	<b>-25.027,58 €</b>

Das Vorschusskonto setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	Betrag in €
WObAU-Einnahmerückstellungen	-25.027,58
<b>Gesamt:</b>	<b>-25.027,58</b>

Bei den Einnahmerückstellungen Wobau GmbH handelt es sich um den ehemaligen Vorschuss an die Wohnungsbaugesellschaft mbH zur Deckung des laufenden Unterhaltungsaufwandes für die verwalteten gemeindeeigenen Wohnungen (Mieteinnahmen geringer als Unterhaltungskosten). Seit Anfang 2017 wird die Wohnungsverwaltung durch die erfüllende Gemeinde wahrgenommen. Der ehemalige Wohnungsverwalter vertritt den Standpunkt, dass die Kosten (Differenz aus den vergangenen Abrechnungen) durch Leerstand bedingt waren und somit von der Gemeinde zu tragen wären. Die Gemeinde fordert dagegen diesen Betrag vom ehemaligen Wohnungsverwalter.

Die Angelegenheit wurde im Jahr 2020 einer Rechtsanwältin zur Klärung übergeben, ein Ergebnis konnte bisher jedoch nicht erzielt werden. Auskunftsgemäß soll das Vorschusskonto im nächsten Jahr bereinigt werden. Hierfür wird zeitnah erneut ein Gespräch mit der Wobau GmbH gesucht, mit dem Hintergrund gegebenenfalls einen Vergleich erzielen zu können und den Betrag jeweils zur Hälfte zu tragen.

### III. Weitere Prüfungsfeststellungen

#### 1. Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

##### 1.1 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO dürfen in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Haushaltssatzung wurde in der Zeit vom 23.12.2020 bis 05.01.2021 öffentlich in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Werden Satzungen durch Anschlag an den Verkündungstafeln bekannt gemacht, so ist nach § 6 Satz 3 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 ThürBekVO vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung. § 2 Abs. 3 ThürBekVO bestimmt, dass der Anschlag für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen angeheftet bleiben muss; der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet. Der Anschlag der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Langenwolschendorf erfolgte am 23.12.2020. Somit endete die 7-Tage-Frist am 30.12.2020 (= 7. Tag der Frist).

Der 30.12.2020 war folglich der Tag der öffentlichen Bekanntmachung, somit lagen keine Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung vor.

## 1.2 Internes Kontrollsystem

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Das Grundprinzip eines jeden IKS bildet das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen für die Stadt Zeulenroda-Triebes vom in der Fassung vom 01.02.2019 vorlag. Diese galt bis zum 31.05.2021. Am 01.06.2021 trat eine geänderte Dienstanweisung in Kraft, welche gemäß § 1 Abs. 4 auch für die Gemeinde Langenwolschendorf Gültigkeit hat.

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt. Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

## 1.3 Anordnungswesen

### Belege

Einem Gemeinderatsmitglied wurde einmal zu viel Sitzungsgeld ausgezahlt. Dies resultierte daraus, dass die Abrechnung bereits vor der letzten Gemeinderatssitzung im Dezember 2021 erstellt wurde und nicht absehbar war, dass das Gemeinderatsmitglied zu dieser Sitzung fehlen würde. Da die Abrechnung nur einmal jährlich erfolgt, soll auskunftsgemäß der zu viel ausgezahlte Betrag in Höhe von 25,00 € mit der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022 verrechnet werden.

In einigen Fällen sind dem Vermögenshaushalt Ausgaben zugeordnet worden, die diesem nach den Bestimmungen dem Punkt 2.2.1 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGrPI) nicht zuzuordnen waren. Es handelt sich dabei um geringwertige Anlagegüter, die den Grenzwert von 800,00 € netto unterschreiten und somit dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen gewesen wären. Dies betrifft Ausgaben der HHSt 46400.93510 und 46400.94000.

**H Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ordnungsgemäß zugeordnet werden.**

### HHSt 29500.71200 Schulumlage

Die Ausgaben für die Schulumlage sind gemäß der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung der VV Gem-Haushaltssyst der HHSt 900.832 zuzuordnen (ThürStaatsanzeiger Nr. 34/2019).

### **Infrastrukturpauschale**

In der HHSt 46400.36110 des Vermögenshaushaltes wurden 7.000,00 € Einnahmen aus der Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKigaG gebucht.

Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 dieses Gesetzes sind Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in der Wohnsitzgemeinde.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Infrastrukturpauschale für das Haushaltsjahr 2021 kann der Gemeinde Langenwolschendorf bescheinigt werden. Für den Kindergarten wurden Investitionen in Höhe von 3.290,77 € getätigt für eine Wippe, eine Garderobe, Rollläden und ein Rolltor. Die übrigen Mittel in Höhe von 3.709,23 € wurden der allgemeinen Rücklage zugeführt für zukünftige Investitionen.

### **Investitionsoffensive 2021**

In der HHSt 90000.36120 des Vermögenshaushaltes wurden 23.959,44 € Einnahmen der allgemeinen investiven Zuweisung nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 gebucht.

Die allgemeine investive Zuweisung ist gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 für Investitionen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, Kultur, Mobilität und der Modernisierung der digitalen Infrastruktur, sowie zum Eigenmitchelersatz im Rahmen investiver Förderprogramme zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für das Haushaltsjahr 2021 kann der Gemeinde Langenwolschendorf bescheinigt werden. Es wurden mehrere Investitionen durchgeführt, die im Erläuterungsbericht aufgeführt wurden.

### **Baumaßnahmen**

Ist in der Jahresrechnung eine abgeschlossene Maßnahme enthalten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt hat, muss der Erläuterungsbericht auch Aufschluss über die Abwicklung der gesamten Maßnahme geben. Bei abgeschlossenen Hochbauten ist eine Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen; bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren, Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2 zu § 81 ThürGemHV.

Eine solche Kostenfeststellung wäre aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes für die Straßenausbaumaßnahmen erforderlich gewesen, deren Planung bereits im Jahr 2016 begann. Der letzte Teil der Maßnahmen fand im Jahr 2021 statt im Zuge des Straßenausbaus „Verbindung Bendenweg – Unteres Dorf“.

Eine Kostenfeststellung konnte noch nicht vorgelegt werden, soll aber nachgereicht werden.

## **1.4 Ortsrecht zur Einnahmeheschaffung**

Die Gemeinde Langenwolschendorf hat zur Beschaffung der eigenen Einnahmen die entsprechenden Satzungen erlassen. Bei der Überprüfung der erhobenen Einnahmen nach Stichproben wurde die Anwendung des Ortsrechts festgestellt.

## 1.5 Kassenprüfung

Entsprechend der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen soll jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister.

Eine unvermutete Kassenprüfung wurde am 24.11.2021 vom Bürgermeister Herrn Voigt und von Frau Förster als Mitglied des Gemeinderates durchgeführt.

Bei der unvermuteten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass der buchmäßige Kassenbestand mit den Bankbeständen übereinstimmt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## 2. Flexible Haushaltsführung

### 2.1 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan kann die Gemeinde festsetzen, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes erhöhen (unechte Deckungsfähigkeit, § 17 Abs. 2 ThürGemHV) oder dass Ausgaben des Verwaltungshaushalts gegenseitig deckungsfähig sind (echte Deckungsfähigkeit, § 18 Abs. 2 ThürGemHV).

Die Möglichkeit zur Bildung von Deckungskreisen nach § 18 Abs. 2 und 4 ThürGemHV hat die Gemeinde genutzt, so dass im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt mehrere überplanmäßige Ausgaben vermieden werden konnten.

Der Deckungsring 56000 sollte auf seine Richtigkeit und Erforderlichkeit geprüft werden.

Zum einen befindet sich in dem Deckungskreis die HHSt 02110.65400 für Dienstreisen. Da es jedoch einen separaten Deckungskreis gibt, in dem unter anderem Dienstreisen enthalten sind (Deckungsring 65000), ist zu prüfen, ob die HHSt 02110.65400 nicht diesem Deckungskreis zugeordnet werden sollte. Für die übrigen HHSt im Deckungsring 56000 ist zudem der tatsächliche sachliche Zusammenhang zu überprüfen, denn trotz gleicher Hauptgruppe, ist dieser kaum ersichtlich.

Für die HHSt 61000.65500 wurde eine üpl in Höhe von 300,00 € beschlossen. Diese Mittel wurden zum Ende des Jahres nicht benötigt, wurden jedoch vom Haushaltsprogramm als im Deckungskreis verfügbare Mittel angesehen. Dadurch wurde zum Jahresende im Deckungskreis insgesamt zu viel ausgegeben.

**H Es ist darauf zu achten, dass bewilligte aber nicht benötigte üpl/ apl rechtzeitig wieder ausgebucht werden und somit nicht vom Deckungskreis unzulässiger Weise beansprucht werden können.**

In drei Fällen wurde zudem festgestellt, dass Haushaltsstellen einem Deckungskreis zugeordnet und auch im Haushaltsvollzug in Anspruch genommen wurden, obwohl hierfür im Haushaltsplan kein Ansatz vorgesehen war. Das betrifft:

88000.65500 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	Ansatz 0,00 €	RE 1.419,03 €
00000.44000 Beiträge Sozialversicherung Beamte	Ansatz 0,00 €	RE 1.463,69 €
88070.54410 Gebäude- und Elementarversicherung	Ansatz 0,00 €	RE 182,61 €

Da gemäß § 18 Abs. 2 ThürGemHV Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können, beschränkt sich somit die Deckungsfähigkeit auf Haushaltstellen, wo auch ein Ausgabeansatz vorliegt.

**B Die Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV wurde nicht eingehalten.**

**H Wir bitten um künftige Beachtung.**

## 2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sofern sie erheblich sind, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf ist der Bürgermeister für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall zuständig.

Die üpl/apl wurden vollständig im Haushaltsprogramm erfasst.

### Verwaltungshaushalt

Der Umfang der im Haushaltsjahr 2021 im Verwaltungshaushalt zu verzeichnenden und formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verwaltungshaushalt				
HH-Jahr	überplanmäßige Ausgaben	üpl entspr. % am Gesamtv. d. VWH	außerplanmäßige Ausgaben	apl entspr. % am Gesamtv. d. VWH
2021	29.525,47 €	1,63%	2.092,00 €	0,12%
2020	33.947,95 €	2,04%	0,00 €	0,00%
2019	11.694,73 €	0,86%	928,20 €	0,07%

Es wurden 29.525,47 € an überplanmäßigen Ausgaben ausgewiesen. Außerplanmäßige Ausgaben waren in Höhe von 2.092,00 € entstanden.

Alle überplanmäßigen Ausgaben sind in der folgenden Übersicht aufgeführt:

HHSt	Bezeichnung	HH-Ansatz	tatsächlich in Anspruch gen.	Deckungs- vermerk	Mehr
		€	€	€	€
06000.65500	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.750,00	3.281,68	-38,32	1.570,00
06000.67200	Standesamtsumlage	3.000,00	3.108,42	0,00	108,42
13000.68000	Abschreibungen	3.651,00	16.136,37	6.935,37	5.550,00
34010.58600	Veranstaltungen/ Dorffeste	500,00	6.918,98	0,00	6.418,98
46400.71810	Zuweisungen und Zuschüsse an Freie Träger "Volkssolidarität e.V."	408.000,00	415.000,00	0,00	7.000,00
49800.58300	Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage, Feierlichkeiten	1.500,00	2.029,30	0,00	529,30
56000.71800	Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche	250,00	262,88	0,00	12,88
61000.65500	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	500,00	0,00	-800,00	300,00
67000.68000	Abschreibungen	65,00	194,20	0,00	129,20
90000.81000	Gewerbesteuerumlage	80.150,00	88.056,69	0,00	7.906,69
<b>Gesamt:</b>				<b>6.097,05</b>	<b>29.525,47</b>

Folgende außerplanmäßige Ausgaben sind im Haushaltsvollzug entstanden:

HHSt	Bezeichnung	HH-Ansatz	tatsächlich in Anspruch gen.	Deckungs- vermerk	Mehr
		€	€	€	€
03000.65810	Verwahrtgelle, Negativzinsen	0,00	341,60		341,60
46400.71201	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für Corona-Sonderausgaben	0,00	1.750,40		1.750,40
<b>Gesamt:</b>					<b>2.092,00</b>

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden die nachfolgenden Mehrausgaben hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit und der Deckungsfähigkeit überprüft. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt:

Verwaltungshaushalt				
<b>HHSt</b>	<b>06000.65500</b>	<b>Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten</b>		
HH-Ansatz	1.750,00 €			
AO-Soll	3.281,68 €			
Deckungsfähigkeit	-38,32 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>1.570,00 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt vor	
<b>Bürgermeister</b>		01.11.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgaben entstanden durch die coronabedingte, zeitgleiche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie Altforderungen für Gebühren aus der Löschung einer Grundschuld. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 90000.06100.				
<b>HHSt</b>	<b>34010.58600</b>	<b>Veranstaltungen/ Dorffeste</b>		
HH-Ansatz	500,00 €			
AO-Soll	6.918,98 €			
Deckungsfähigkeit	0,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>6.418,98 €</b>	Unabweisbarkeit	nachvollziehbar	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt nachträglich vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-022-2021 vom 27.10.2021		
Erläuterung: Die Feierlichkeiten zur Einweihung des Aussichtsturm bei der die Gemeinde die Ausgaben für das Zelt und die Musik zu tragen hatte, führten zu den Mehrausgaben. Die Deckung erfolgte durch Einnahmen von Eintrittsgeldern in Höhe von 2.213,00 € und der HHSt 91000.00300. Durch den Gemeinderatsbeschluss wurde eine üpl in Höhe von 6.300,00 € beschlossen. Für den übrigen Betrag liegt zusätzlich eine Genehmigungsvorlage des Bürgermeisters in Höhe von 200,00 € vom 08.10.2021 vor.				

<b>HSt</b>	<b>46400.71810</b>	<b>Zuweisungen u. Zuschüsse an Freie Träger " Volkssolidarität e.V."</b>		
HH-Ansatz	408.000,00 €			
AO-Soll	415.000,00 €			
Deckungsfähigkeit	0,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>7.000,00 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-032-2021 vom 01.12.2021		
Erläuterung: Die Bedarfsplanung ergab eine erhöhte Anzahl zu betreuender Kinder, die zuvor nicht absehbar war. Die Deckung erfolgte durch die HSt 46400.17100 und 46400.17200.				
<b>HSt</b>	<b>61000.65500</b>	<b>Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten</b>		
HH-Ansatz	500,00 €			
AO-Soll	0,00 €			
Deckungsfähigkeit	-800,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>300,00 €</b>	Unabweisbarkeit		liegt nicht vor
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt vor	
<b>Bürgermeister</b>		17.12.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgabe entstand laut der Genehmigungsvorlage für die Überweisung von Kosten für die Baugenehmigung zur Erneuerung des Dach der Mehrzweckhalle. Warum jedoch die Mehrausgabe beschlossen wurde, obwohl auf den Ansatz nichts angeordnet und auch bis Ende des Jahres nichts ausgegeben wurde, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.				
<b>HSt</b>	<b>03000.65810</b>	<b>Verwarentgelte, Negativzinsen</b>		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	341,60 €			
Deckungsfähigkeit	0,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>341,60 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt vor	
<b>Bürgermeister</b>		30.12.2021, 02.07.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgaben entstanden durch die Einführung eines Verwarentgeltes im Mai 2021. Die Deckung erfolgte über die HSt 03000.26000 und 90000.00300.				

HHSt	46400.71201	Zuweisungen u. sonstige Zuschüsse für Corona-Sonderausgaben		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	1.750,40 €			
Deckungsfähigkeit	0,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>1.750,40 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt vor	
<b>Bürgermeister</b>		11.08.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgabe entstand aus der Forderung des § 12a KiJuSSp-VO, dass für Kindergartenkinder Corona-Selbsttests vorzuhalten waren. Dies war zuvor nicht absehbar. Die Deckung erfolgte aus der HHSt 90000.06100.				

In drei Fällen wird in der Jahresrechnung eine üpl ausgewiesen, obwohl die Ausgaben durch ausreichend Mehreinnahmen im Deckungskreis gedeckt waren. Dies betrifft folgende HHSt:

06000.67200	Standesamtsumlage
90000.81000	Gewerbesteuerumlage
49800.58300	Ehrungen, Jubiläen

Nach Auskunft des Softwareanbieters ist dies bei Inanspruchnahme der unechten Deckung immer der Fall. Da die Deckung im Deckungskreis gegeben war und es sich somit nicht tatsächlich um überplanmäßige Ausgaben handelte, waren in diesen Fällen Genehmigungsvorlagen oder Gemeinderatsbeschlüsse entbehrlich.

### Vermögenshaushalt

In der Jahresrechnung 2021 wurden im Vermögenshaushalt 19.272,92 € an überplanmäßigen und 23.805,85 € an außerplanmäßigen Ausgaben ausgewiesen.

Vermögenshaushalt				
HH-Jahr	überplanmäßige Ausgaben	üpl entspr. % am Gesamtv. d. VMH	außerplanmäßige Ausgaben	apl entspr. % am Gesamtv. d. VMH
2021	19.272,92 €	2,97%	23.805,85 €	3,67%
2020	6.383,95 €	1,22%	0,00 €	0,00%
2019	19,54 €	0,02%	172,38 €	0,13%

Alle überplanmäßigen Ausgaben sind in der folgenden Übersicht aufgeführt:

HHSt	Bezeichnung	HH-Ansatz	tatsächlich in Anspruch gen.	Mehr
		€	€	€
13000.93520	Ausstattung/Einrichtung	13.000,00	17.919,29	4.919,29
63000.95010	Straßen- und Wegebaumaßnahmen	100.000,00	114.353,63	14.353,63
<b>Gesamt</b>			<b>132.272,92</b>	<b>19.272,92</b>

Folgende außerplanmäßige Ausgaben sind im Haushaltsvollzug entstanden:

HHSt	Bezeichnung	HH-Ansatz	tatsächlich in Anspruch gen.	Mehr
		€	€	€
13000.93510	Erwerb Geräte, Ausstattung	0,00	4.380,00	4.380,00
63000.93200	Grundstückserwerb	0,00	897,90	897,90
77100.93510	Erwerb Geräte, Ausstattung	0,00	1.255,62	1.255,62
77100.94120	Entwässerungsbeiträge	0,00	2.132,56	2.132,56
88000.94200	Baumaßnahme - Mietwohnungen	0,00	15.139,77	15.139,77
<b>Gesamt</b>				<b>23.805,85</b>

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden die nachfolgenden Mehrausgaben hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit und der Deckungsfähigkeit überprüft. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt:

Vermögenshaushalt				
<b>HHSt</b>	<b>13000.93520</b>	<b>Ausstattung/Einrichtung</b>		
HH-Ansatz	13.000,00 €			
AO-Soll	17.919,29 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>4.919,29 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-015-2021 vom 30.06.2021		
Erläuterung: Die Atemschutztechnik erhielt keine Ersatzteilversorgung mehr. Um die Einsatzbereitschaft zu erhalten, wurde eine Neuanschaffung beschlossen. Der Ansatz war zu gering, sodass die üpl entstand. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 91000.31000.				
<b>HHSt</b>	<b>63000.95010</b>	<b>Straßen- und Wegebaumaßnahmen</b>		
HH-Ansatz	100.000,00 €			
AO-Soll	114.353,63 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>14.353,63 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-008-2021 vom 24.03.2021		
Erläuterung: Die Planungsleistungen erfolgten im Jahr 2016, die Maßnahmen konnten jedoch erst im Jahr 2021 realisiert werden. Die Ausschreibung ergab einen höheren Bedarf, der zuvor nicht absehbar war. Die Deckung erfolgte über die HHSt 91000.31000.				

<b>HHSt</b>	<b>13000.93510</b>	<b>Erwerb Geräte, Ausstattung</b>		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	4.380,00 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>4.380,00 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-025-2021 vom 27.10.2021		
Erläuterung: Bei einem Einsatz war ein Schaden an der Tragkraftpumpe aufgetreten. Die Reparaturkosten wurden aufgrund des Alters von 22 Jahren nicht mehr durch den kommunalen Schadensausgleich getragen. Es wurde eine generalüberholte Pumpe zum Preis von 4.380,00 € angeschafft. Der Preis für eine Neuanschaffung hätte bei 16.907,34 € gelegen. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 98100.31000.				
<b>HHSt</b>	<b>63000.93200</b>	<b>Grundstückserwerb</b>		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	897,90 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>897,90 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt vor	
<b>Bürgermeister</b>		09.03.2021, 02.09.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgaben entstanden durch Notarkosten zu vorher nicht absehbaren Grundstückskäufen für Straßenbaumaßnahmen sowie Geldausgleichszahlungen für einen freiwilligen Landtausch. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 63000.50000 und 90000.00300. Es konnte keine Deckung durch den HAR erfolgen, da dieser zweckgebunden für die Straßenbaumaßnahmen der Straße "Hofbeunte" war, die hier jedoch nicht betroffen war.				
<b>HHSt</b>	<b>77100.93510</b>	<b>Erwerb Geräte, Ausstattung</b>		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	1.255,62 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>1.255,62 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Genehmigungsvorlage	liegt nachträglich vor	
<b>Bürgermeister</b>		15.07.2021		
Erläuterung: Der alte Rasenmäher war defekt und eine Reparatur unwirtschaftlich. Der Mäher wurde für laufende Arbeiten gebraucht, sodass die apl entstand. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 90000.06130.				

HHSt	77100.94120	Entwässerungsbeiträge		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	2.132,56 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>2.132,56 €</b>	Unabweisbarkeit	liegt vor	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-027-2021 vom 27.10.2021		
Erläuterung: Die Mehrausgabe entstand durch die Beitragspflicht zum Anschlussbeitrag an die öffentliche Entwässerungseinrichtung für die Bauhofhalle. Der Beitragsbescheid wurde am 11.10.2021 erlassen. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 06000.93400.				
HHSt	88000.94200	Baumaßnahme - Mietwohnungen		
HH-Ansatz	0,00 €			
AO-Soll	15.139,77 €			
<b>Mehrbetrag</b>	<b>15.139,77 €</b>	Unabweisbarkeit	fraglich	
Zuständigkeit für Genehmigung		Beschluss	liegt vor	
<b>Gemeinderat</b>		LVö-003-2021 vom 03.02.2021		
Erläuterung: An den Wohnungen der Gemeinde wurde ein Sanierungsrückstand festgestellt. Da der Sanierungsstau bekannt gewesen sein müsste, erscheint die Unabweisbarkeit fraglich. Die Deckung erfolgte durch die HHSt 90000.06130.				

Die erforderlichen Genehmigungsvorlagen und Gemeinderatsbeschlüsse lagen vor.

**H Die Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein notwendiges Instrument für die formelle Rechtmäßigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es ist darauf zu achten, dass nur üpl/ apl beschlossen werden, die auch tatsächlich im Haushaltsjahr unabweisbar sind.**

### 3. Stellenplan

Unter § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Langenwolschendorf ist der Stellenplan für das Jahr 2021 festgesetzt.

Im Stellenplan wurden folgende Stellen ausgewiesen:

Abschnitt UA	Bezeichnung	Beamte			Beschäftigte		
		Besold. gruppe	Sollanzahl	Istzahl	Entgeltgruppe	Sollanzahl	Istzahl
46400	Kita	-	-	-	E4	0,50	0,500
77100	Bauhof	-	-	-	E4	1,50	1,500
		-	-	-	E1	0,00	0,125
<b>Gesamt:</b>		-	-	-	-	<b>2,00</b>	<b>2,125</b>

Es erfolgte der Vergleich der Plan-Stellen mit der Ist-Besetzung zum 31.12.2021.

Die bereits seit längerer Zeit Beschäftigte der E1-Stelle, wurde aufgrund der Geringfügigkeit nicht im Stellenplan erfasst.

Auskunftsgemäß soll die Stelle entsprechend des § 6 Abs. 1 ThürGemHV im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 mit aufgenommen werden. Damit wird dem Hinweis aus dem Prüfbericht 2020 Rechnung getragen.

#### 4. Vergaben

Nach § 31 Abs. 1 ThürGemHV muss der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. LVö-004-2021 vom 24.03.2021 wurde die **Vergabe von Planungsleistungen Straßenausbau Verbindung Bendenweg – Unteres Dorf** beschlossen. Das Angebot wurde bereits im Jahr 2016 erstellt. Die Maßnahme konnte jedoch erst im Jahr 2021 durchgeführt werden. Aufgrund von erhöhten Baupreisen für noch offene Leistungen wurde nun noch einmal ein Nachtrag in Höhe von 2.243,42 € notwendig.

Die Rechnungslegung in Höhe von 7.003,02 € erfolgte am 13.12.2021.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. LVö-021-2021 vom 26.05.2021 wurde die Vergabe von **Malerarbeiten der Treppenhäuser im Objekt „Herrenhaus“** beschlossen. Laut Beschluss wurde hierfür eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt, tatsächlich fand jedoch eine Freihändige Vergabe nach VOB/A statt. Hierfür wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von allen ging ein Angebot ein und das Günstigste in Höhe von 16.144,50 € wurde gewählt.

Es erfolgten vier Abschlagszahlungen, womit insgesamt 27.503,76 € in Rechnung gestellt wurden. Somit wurde die Auftragssumme um 59 % überschritten.

#### **H Gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 1 VOB/A ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.**

Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. LVö-016-2021 vom 30.06.2021 wurde die Vergabe von Bauleistungen – **Renovierung bzw. Erneuerung Friedhofsmauer** beschlossen. Hierfür wurde eine Freihändige Vergabe nach VOB/A durchgeführt, bei der drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Das günstigste Angebot in Höhe von 33.880,11 € wurde gewählt.

Die Rechnungslegung erfolgte am 30.09.2022 in Höhe von 33.566,85 €.

Das **Bauvorhaben Sanierung des Sportzentrums „Schleizer Hof“ - Vergabe von Planungsleistungen – Technische Ausrüstung Heizung, Lüftung und Sanitär** wurde vergaberechtlich geprüft. Es wurden drei Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Auftrag wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. LVö-029-2021 vom 27.10.2021 an den wirtschaftlichsten Bieter in Höhe von 45.472,25 € vergeben.

Bisher liegt noch keine Rechnung vor.

Es wurde die **Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel** vergaberechtlich geprüft. Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. LVö-030-2021 vom 01.12.2021 wurde der Auftrag in Höhe von 2.400,00 € vergeben. Aufgrund der Auftragshöhe konnte der Auftrag direkt vergeben werden. Zusätzlich wurde sich jedoch an der Stadt Zeulenroda-Triebes orientiert, die Anfang des Jahres selbst eine solche Ausschreibung durchführte. Die Firma, die dort das günstigste Angebot abgab, bot zu gleichen Preisen auch die Umstellung in der Gemeinde Langenwolschendorf an.

Die Umstellung erfolgte im Jahr 2022. Die Rechnungslegung erfolgte am 17.03.2022 in Höhe von

2.699,63 €. Es wurde eine Leistungserweiterung vorgenommen, um sicherzustellen, keine Fördermittel zurückzahlen zu müssen, die bereits im Jahr 2021 bei der Gemeinde eingegangen waren.

Es ergaben sich grundsätzlich keine Beanstandungen.

## **5. Vermögen**

### **5.1 Vermögensnachweise**

Gemäß § 77 Abs. 2 ThürGemHV ist der Jahresrechnung 2021 eine Vermögensübersicht beizufügen.

#### **Beteiligungen/ Wertpapiere**

In Anlehnung an § 76 Abs. 1 ThürGemHV haben Kommunen unter anderem über Beteiligungen Nachweise zu führen.

Die Vermögensübersicht weist einen Anfangsbestand in Höhe von 192.852,00 € und einen Endbestand in Höhe von 245.027,00 € (Stand zum 31.12.2020) hinsichtlich der Kapitaleinlagen im Zweckverband WAZ aus.

Die Beteiligung bei dem Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) in Höhe von 4.329,83 € (Stand 31.12.2021, 4.108 Mitgliedsrechte x 1,054 €) wird auskunftsgemäß deshalb nicht ausgewiesen, da es sich hierbei nur um Mitgliedschaften handelt.

#### **Sonstige Forderungen**

Unter dem Punkt A 2.3 der Vermögensübersicht sind Sonstige Forderungen in Höhe von 13.913,00 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich auskunftsgemäß überwiegend um Kasseneinnahmereste. Diese sind jedoch bereits im buchmäßigen Kassenbestand enthalten.

**H Es handelt sich nicht um Geldanlagen. Ein Ausweis dieser Forderungen in der Vermögensübersicht erfolgt deshalb nicht.**

#### **Einlagen bei Kreditinstituten**

Unter dem Punkt A 2.2 der Vermögensübersicht wurden die Bankbestände zum 31.12.2021 aufgeführt. Diese sind jedoch bereits im buchmäßigen Kassenbestand enthalten.

**H Forderungen aus Geldanlagen sind nur in der Vermögensübersicht auszuweisen, sofern sie nicht im Kassenbestand enthalten sind (siehe Käß, Dieter: Gemeindehaushaltsrecht Thüringen, Erläuterungen zu § 76).**

#### **Unbewegliches/ Bewegliches Vermögen**

Zum Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV wurde keine Eintragung vorgenommen. Der Vermögensübersicht ist aber eine Übersicht mit den Anlagengruppen beigelegt. Das unbewegliche Vermögen wurde aufgenommen und bewertet. Die Erfassung des beweglichen Vermögens ist ebenfalls abgeschlossen. Die Gemeinde Langenwolschendorf führt Bestandsverzeichnisse, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Im Jahr 2020 konnte krankheitsbedingt keine Erfassung des neu angeschafften Anlagevermögens erfolgen. Nach einem Mitarbeiterwechsel erfolgt derzeit die Aktualisierung der Anlagennachweise. Die angeschafften Vermögensgegenstände wurden bisher über Excel-Listen erfasst. Die Erfassung erfolgt nun mit dem Modul „Anlagevermögen“ im Haushaltsprogramm. Mit diesem Modul werden auch die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen errechnet.

Die Zugänge im Anlagennachweis (AN) konnten nicht immer nachvollzogen werden.

Anlagengruppe	Anfangsbestand 2020 laut AN in €	Zugänge 2020 laut AN in €	Investitionen 2020 laut Jahresrechnung in €	Anfangsbestand 2021 laut AN in €	Zugänge 2021 laut AN in €	Investitionen 2021 laut Jahresrechnung in €
<b>0600 Gemeindeamt</b>	37.588,60	0,00	0,00	37.588,60	0,00	0,00
<b>1300 Feuerwehr</b>	216.362,99	0,00	13.535,07	228.949,18	19.525,79	22.299,29
<b>4600 Kita „Spatzennest“</b>	551.911,41	0,00	1.076,95	565.133,99	1.511,04	1.918,02
<b>5600 Turnhalle, Kegelbahn, Sporthaus</b>	527.580,41	0,00	0,00	527.580,41	0,00	0,00
<b>6300 Straßen</b>	451.739,01	0,00	0,00	451.739,01	63.402,31	0,00
<b>6700 Straßenbeleuchtung</b>	4.854,97	0,00	0,00	4.854,97	0,00	0,00
<b>7500 Friedhofskapelle</b>	45.498,37	0,00	0,00	45.498,37	0,00	0,00
<b>7610 Dorfgemeinschaftshaus</b>	12.522,81	0,00	0,00	12.522,81	0,00	0,00
<b>7710 Bauhof</b>	293.091,73	0,00	7.540,00	300.631,73	1.255,62	1.255,62
<b>8800 Kommunale Wohngebäude</b>	1.154.095,97	0,00	0,00	1.155.921,52	0,00	0,00
<b>8810 Lusthäuschen</b>	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
<b>8821 ehemaliges Schulgebäude</b>	236.758,82	0,00	0,00	236.758,82	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	3.542.005,52	0,00	22.152,02	3.577.179,41	85.694,76	25.472,93

#### **H Wir bitten um Klärung der Beträge und Abweichungen.**

Regelmäßige Inventuren fanden bislang nicht statt.

Es wurde jedoch am 03.02.2022 durch die Stadt Zeulenroda-Triebes eine Dienstanweisung „02/2022 Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung (Inventarordnung)“ erlassen, die nach Punkt 1.1 auch für die Gemeinde Langenwolschendorf Gültigkeit hat. Diese regelt die Pflichten in Bezug auf die Anlagenbuchhaltung im Tagesgeschäft und die jährliche Durchführung der Inventur.

Auskunftsgemäß soll in der Gemeinde Langenwolschendorf keine Inventur durchgeführt werden.

#### **H Es wird empfohlen eine Inventur durchzuführen.**

## 5.2 Vermögensverwaltung

Die Gemeinde Langenwolschendorf hat zur Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes mit Vertrag vom 01.11.1997 diese Aufgabe an die Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Zeulenroda mbH übergeben. Der Vertrag wurde zum 31.12.2016 gekündigt. Die Wohnungen werden ab 01.01.2017 durch die Stadt Zeulenroda-Triebes verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben werden im Haushalt der Gemeinde dargestellt. Kalkulatorische Kosten werden berücksichtigt.

## 6. Kostenrechnende Einrichtungen

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürGemHV und entsprechender VV sind Einrichtungen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen dienen, in der Regel aus Entgelten (gleichgültig ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) finanziert werden, als kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Hierfür sind angemessene Abschreibungen und Verzinsungen des Anlagekapitals zu veranschlagen. Überschüsse oder Fehlbeträge sind mit der Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 ThürGemHV auszugleichen. Für das Anlagevermögen sind Anlagenachweise nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV zu führen. Das Anlagevermögen ist in der Vermögensübersicht unter Punkt B. auszuweisen.

Die Gemeinde Langenwolschendorf betreibt einen kommunalen Friedhof. Diese Einrichtung wird in der Regel aus Entgelten finanziert und erfüllt somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 ThürGemHV. Die Friedhofsverwaltung wird ab dem Jahr 2013 als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Der Überschuss des UA 75000 in Höhe von 928,54 € wurde der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. In der Jahresrechnung 2021 werden kalkulatorische Kosten ausgewiesen. Ebenfalls für das Jahr 2021 liegt ein entsprechender Anlagennachweis für die Friedhofshalle vor.

### H Das Anlagevermögen für die kostenrechnende Einrichtung Friedhofsverwaltung ist in der Vermögensübersicht unter Punkt B. auszuweisen.

Die Gemeinde weist im Haushalt in verschiedenen Unterabschnitten kalkulatorische Kosten aus. Dies ist gemäß VV 3 zu § 12 ThürGemHV möglich.

In folgenden Bereichen kam es jedoch zu Abweichungen zwischen den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Abschreibungen und denen des Anlagennachweises (AN):

Anlagengruppe	Abschreibungen laut AN 2020 in €	Abschreibungen laut AN 2021 in €	Abschreibungen laut Jahresrechnung 2021 in €
0600 Gemeindeamt	2.517,83	2.498,88	2.517,83
1300 Feuerwehr	3.550,18	21.327,24	16.136,37
4600 Kita „Spatzen-nest“	19.527,77	21.445,79	19.974,99
5600 Turnhalle, Kegelbahn, Sporthaus	7.328,84	7.328,84	7.328,84
6300 Straßen	18.201,22	19.106,97	18.201,22
6700 Straßenbeleuchtung	194,20	194,20	194,20
7500 Friedhofskapelle	544,98	544,98	544,98
7610 Dorfgemeinschaftshaus	36,14	36,14	36,14

<b>7710 Bauhof</b>	3.866,97	4.914,10	4.338,22
<b>8800 Kommunale Wohngebäude</b>	15.734,87	16.099,98	15.795,72
<b>8810 Lusthäuschen</b>	500,00	500,00	500,00
<b>8821 ehemaliges Schulgebäude</b>	2.959,49	2.959,49	2.959,49
<b>Gesamt</b>	74.962,49	96.956,61	88.528,00

Im UA 91000 des VWH sind entsprechende Einnahmen in Höhe von 88.528,00 € ausgewiesen. Damit wurde den Bestimmungen des Punktes 7 der VV zu § 12 ThürGemHV Rechnung getragen.

Als Anlage zur Jahresrechnung ist auf den Seiten 133, 134 ein Anlagenachweis für das Haushaltsjahr 2020 zusammengefasst nach Unterabschnitten beigefügt. Der Anlagenachweis für das Haushaltsjahr 2021 wurde nachgereicht. Hierbei wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Ausgaben für Abschreibungen nicht in jedem Fall den gebuchten Werten der Jahresrechnung 2021 entsprechen.

**H Wir bitten um entsprechende Klärung dieser Abweichungen.**

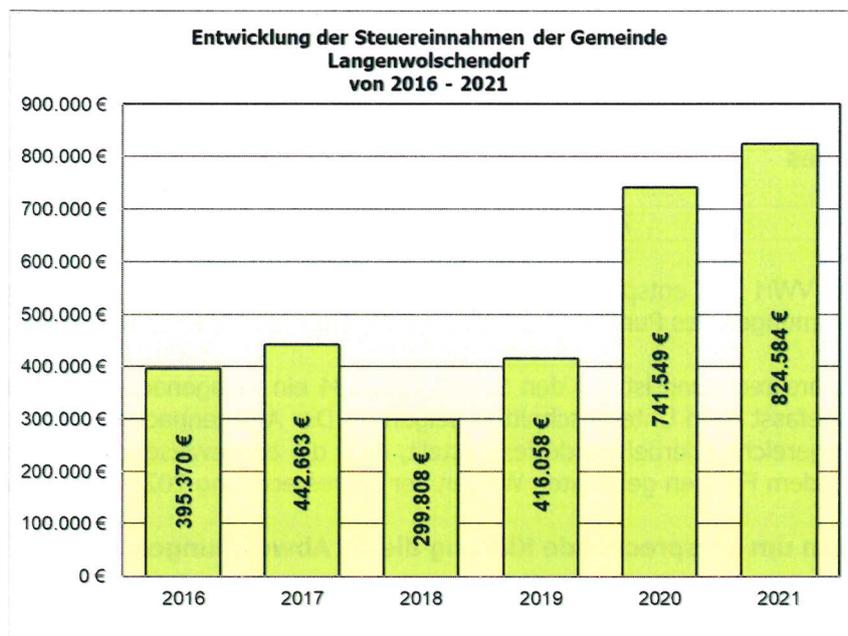
## 7. Finanzieller Handlungsspielraum

### 7.1 Einnahmekraft

Steuerart	2021	2020	2019	2018	2017	2016
	RE in €					
Grundsteuer A	4.715,25	4.673,46	4.807,47	4.378,52	4.260,75	4.265,65
Grundsteuer B	86.815,90	84.978,55	86.577,44	84.453,67	84.072,63	83.675,17
Gewerbsteuer	485.186,27	415.289,46	76.874,98	61.996,39	102.642,08	77.739,40
<b>Summe Realsteuern</b>	<b>576.717,42</b>	<b>504.941,47</b>	<b>168.259,89</b>	<b>150.828,58</b>	<b>190.975,46</b>	<b>165.680,22</b>
Gemeindeanteil an der Einkommenst.	216.924,14	203.676,90	209.760,18	199.132,40	200.306,52	183.656,58
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	27.687,60	30.200,48	26.297,22	23.645,17	22.549,27	18.593,76
Vergnügungssteuern	0,00	0,00	8.910,83	-76.638,00	25.842,00	24.299,55
Hundesteuern	3.255,00	2.730,00	2.830,00	2.840,00	2.990,00	3.140,00
<b>Steuereinnahmen gesamt</b>	<b>824.584,16</b>	<b>741.548,85</b>	<b>416.058,12</b>	<b>299.808,15</b>	<b>442.663,25</b>	<b>395.370,11</b>

Die Steuereinnahmen sind 2021 um 11,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen von 2016 - 2021 stellt sich folgendermaßen dar:



Zu den Steuereinnahmen kommen noch sonstige allgemeine Deckungsmittel hinzu. Diese stellen sich wie folgt dar:

Art der Einnahme	2021	2020	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€	€	€
Schlüsselzuweisungen	288.459,48	261.481,71	256.892,33	222.415,68	241.939,57	259.606,37
Konzessionsabgaben & Gewinnanteile	36.019,23	34.720,63	36.697,34	40.574,69	38.879,49	39.881,05
Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	66.637,03	74.217,94	86.618,36	102.973,15	102.056,83	94.662,40
Gebühren und ähnliche Entgelte	8.652,48	6.306,75	7.434,80	6.291,62	4.957,60	4.146,30
weitere Finanzeinnahmen	1.322,96	1.885,90	293,30	2.298,41	1.905,68	-2.160,58
Kompens.Betrag § 7a ThürFAG u. Gew.Steuerstab.	-	30.514,02	14.009,94	0,00	0,00	0,00
Sonderlastenausgleich nach § 22 c ThürFAG	442,86	-	-	-	-	-
Ausschüttung nach § 24 Abs. 3 ThürFAG	2.303,39	-	-	-	-	-
Stabilisierungsansatz nach § 9a ThürFAG	4.341,32	-	-	-	-	-
Stabilisierungszuweisung nach ThürStaKoFiG	17.952,74	-	-	-	-	-
Zuweisung zur Stärkung der Kommunen	50.000,00	-	-	-	-	-
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>476.131,49</b>	<b>409.126,95</b>	<b>401.946,07</b>	<b>374.553,55</b>	<b>389.739,17</b>	<b>396.135,54</b>

Insgesamt stellt sich die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner folgendermaßen dar:

	2021	2020	2019	2018	2017	2016
	€	€	€	€	€	€
allgemeine Deckungsmittel gesamt	1.300.715,65	1.150.675,80	818.004,19	674.361,70	832.402,42	791.505,65
Einwohner per 31.12.	842	847	843	856	865	855
<b>allgemeine Deckungsmittel je Einwohner</b>	<b>1.544,79</b>	<b>1.358,53</b>	<b>970,35</b>	<b>787,81</b>	<b>962,31</b>	<b>925,74</b>

Damit verfügte die Gemeinde Langenwolschendorf im Haushaltsjahr 2021 insgesamt über 1.300.715,65 € an allgemeinen Deckungsmitteln (Steuereinnahmen und sonstige Deckungsmittel). Diese sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die allgemeinen Deckungsmittel schwanken aufgrund der Gewerbesteuererinnahmen.

## 7.2 Ausgabenstruktur

### Personal

Die gesamten Personalausgaben setzen sich entsprechend dem Rechnungsergebnis wie folgt zusammen:

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	31.884,04 €
Dienstbezüge	79.772,09 €
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	2.629,73 €
Beiträge zu Versorgungskassen	18.003,09 €
<b>Gesamte Personalausgaben</b>	<b>132.288,95 €</b>

Die bereinigten Personalkosten haben im Jahr 2021 einen Anteil von 7,32 % an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgemacht.

### Umlagen

Die Gemeinde Langenwolschendorf hatte im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 428.622,98 € an Umlagen zu zahlen.

Die Umlagen teilen sich dabei wie folgt auf:

Art der Umlage	2021	2020	2019	2018	2017	2016
	RE in €					
Schulumlage	37.185,83	37.701,55	39.478,92	40.972,32	41.424,24	42.891,84
Kreisumlage	231.860,78	236.702,88	229.902,72	216.692,16	207.723,36	193.184,16
Umlage erfüllende Gemeinde	71.519,68	77.392,54	77.449,59	73.114,50	75.838,55	69.549,17
Gewerbsteuerumlage	88.056,69	69.109,62	7.296,55	3.385,49	10.767,16	10.106,57
<b>Gesamt</b>	<b>428.622,98</b>	<b>420.906,59</b>	<b>354.127,78</b>	<b>334.164,47</b>	<b>335.753,31</b>	<b>315.731,74</b>
Einwohner per 31.12.	842	843	856	856	865	855
<b>Umlagen je Einwohner</b>	<b>509,05</b>	<b>499,30</b>	<b>413,70</b>	<b>390,38</b>	<b>388,15</b>	<b>369,28</b>

Die Umlagen im Haushaltsjahr 2021 machten einen Anteil von 23,73 % an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes aus.

## 7.3 Schulden

Die Gemeinde Langenwolschendorf hatte im Jahr 2021 keinen neuen Kredit aufgenommen.

Die ordentliche Tilgung belief sich im Jahr 2021 auf 23.196,64 €.

<b>Stand der Verschuldung 01.01.2021</b>		<b>432.946,67 €</b>
+	Kreditaufnahme	0,00 €
./.	außerordentliche Tilgung	0,00 €
./.	ordentliche Tilgung lt. Jahresrechnung	23.196,64 €
+	Rückfluss Darlehen	0,00 €
<b>Stand der Verschuldung 31.12.2021</b>		<b>409.750,03 €</b>

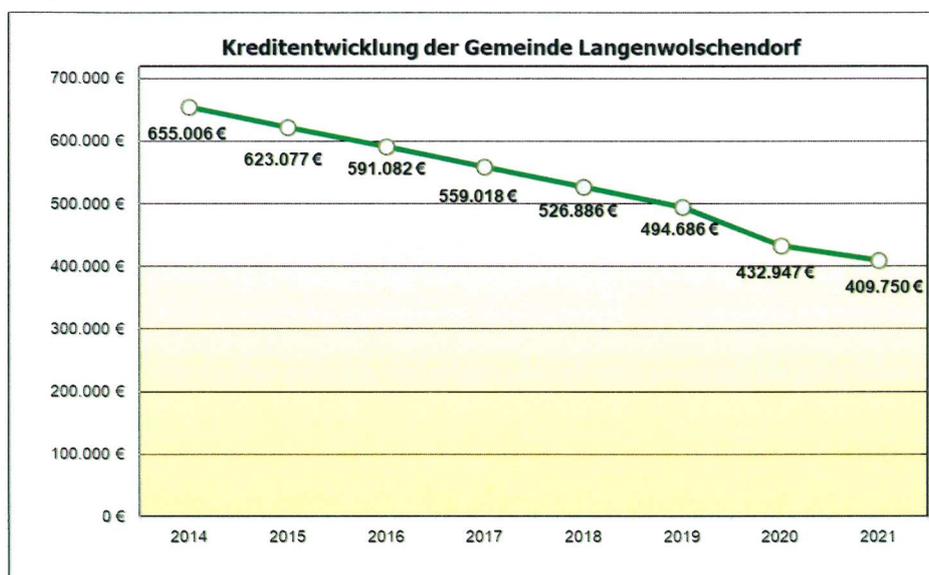
Der Abgleich der Schuldenstände aus obiger Tabelle mit den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute ergab Übereinstimmung.

Die einzelnen Darlehensverträge entwickelten sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Bank Darlehensnummer	Stand 01.01.2021	Kredit-aufnahme	Um-schuldung	Schuldendienst				Stand 31.12.2021
					Tilgung		Rückfluss Darlehen	Zinsen	
					ordentlich	außerordentlich			
€	€	€	€	€	€	€	€	€	
1.	Thüringer Aufbaubank (Konto-Nr. 8001 01 xxxx)	99.908,15	-	-	10.000,00	-	-	1.114,47	89.908,15
2.	Bayern Labo (Konto-Nr. 80007xxx)	0,00	-	-	0,00	-	-	0,00	0,00
3.	Bayern Labo (Konto-Nr. 80007xxx)	325.395,99	-	-	5.554,11	-	-	3.240,11	319.841,88
4.	KfW (Konto-Nr. 9058283xxx)	384,17	-	-	384,17	-	-	0,00	0,00
5.	Sparkasse Gera-Greiz (Konto-Nr. 672 302 0xxx)	7.258,36	-	-	7.258,36	-	-	135,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>432.946,67</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>23.196,64</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.489,58</b>	<b>409.750,03</b>

Das bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt laufende Darlehen mit einer gegenwärtigen Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 319.841,88 € wurde im Haushaltsjahr 2022 außerordentlich getilgt. Damit wurde der Hinweis aus den vorangegangenen Prüfberichten umgesetzt.

Da die Gemeinde auf Neuaufnahmen von Krediten verzichtet, gestaltet sich die Verschuldung kontinuierlich rückläufig.



## 7.4 Rücklagen

### Allgemeine Rücklage

Entsprechend § 77 Abs. 2 ThürGemHV liegt der Jahresrechnung 2021 die Übersicht über die Rücklagen bei.

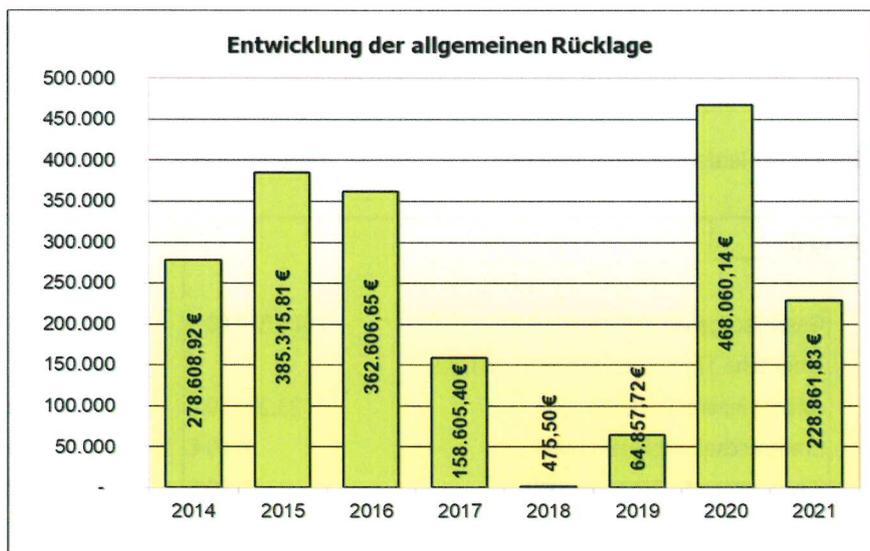
Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse) sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Der gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung der Gemeinde Langenwolschendorf berechnete Mindestbestand wird mit einem Betrag von 32.219,00 € € ausgewiesen.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2021 einen Bestand in der allgemeinen Rücklage in Höhe von 228.861,83 € aus. Die Gemeinde Langenwolschendorf wird dem § 20 Abs. 2 ThürGemHV im Jahr 2021 gerecht; der Bestand der Mindestrücklage ist gesichert.

<b>Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2021</b>	<b>468.060,14 €</b>
+ Zuführung (lt. Jahresrechnung)	0,00 €
./. Entnahme (lt. Jahresrechnung)	239.198,31 €
<b>Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021</b>	<b>228.861,83 €</b>

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage in den Jahren von 2014 – 2021 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:



### Sonderrücklagen

- **Gebührenausgleichsrücklage Friedhof**

<b>Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2021</b>	<b>5.093,96 €</b>
+ Zuführung (lt. Jahresrechnung)	928,54 €
./. Entnahme (lt. Jahresrechnung)	0,00 €
<b>Stand am Ende des Haushaltsjahres 2021</b>	<b>6.022,50 €</b>

Der Gebührenausgleichsrücklage wurde im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 928,54 € zugeführt. Dies entsprach den überschüssigen Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof.

## 7.5 Dauernde Leistungsfähigkeit

Der Haushaltsausgleich ist lediglich ein Mindestziel. In einem gerade ausgeglichenen Haushalt stehen Mittel des Verwaltungshaushaltes insbesondere zur Finanzierung von Investitionen nicht zur Verfügung.

Erst wenn die Zuführung an den Vermögenshaushalt den Betrag der Pflichtzuführung übersteigt (freie Finanzspitze), können mit der Zuführung auch andere Ausgaben des Vermögenshaushaltes bestritten werden. Eine fortwährende Erwirtschaftung einer freien Finanzspitze ist Indikator für die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune.

		Haushaltsplan	Rechnungs- ergebnis 2021
<b>I. Einnahmen</b>			
	Gesamteinnahmen des VwHH (0-2)	1.666.580,00 €	1.806.253,49 €
+	Rückflüsse von Darlehen (32)	0,00 €	0,00 €
+	Zuweisungen für Tilgungen (36)	0,00 €	0,00 €
./.	Zuführungen vom VmHH (280)	0,00 €	0,00 €
./.	Bedarfszuweisungen (051)	0,00 €	0,00 €
<b>II. Summe der laufenden Einnahmen:</b>		<b>1.666.580,00 €</b>	<b>1.806.253,49 €</b>
<b>III. Ausgaben</b>			
	Gesamtausgaben des VwHH (4-8)	1.666.580,00 €	1.806.253,49 €
+	ordenliche Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen (97)	23.200,00 €	23.196,64 €
+	Kreditbeschaffungskosten (990)	0,00 €	0,00 €
+	Zuweisungen für Tilgungen (98)	0,00 €	0,00 €
+	laufende Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (92-96)	0,00 €	0,00 €
./.	Zuführung zum VmHH (86)	192.658,00 €	359.683,88 €
<b>IV. Summe der laufenden Ausgaben:</b>		<b>1.497.122,00 €</b>	<b>1.469.766,25 €</b>
<b>V. Gesamtzusammenstellung:</b>			
	Laufende Einnahmen (II.)	1.666.580,00 €	1.806.253,49 €
./.	Laufende Ausgaben (IV.)	1.497.122,00 €	1.469.766,25 €
<b>Überschuss "freie Finanzspitze"</b>		<b>169.458,00 €</b>	<b>336.487,24 €</b>
<b>Fehlbetrag lfd. Rechnung</b>			

Die Jahresrechnung ergab anstatt eines geplanten Überschusses in Höhe von 169.458,00 € einen Überschuss in Höhe von 336.487,24 €.

**Die Voraussetzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wurde somit erfüllt.**

Bei der Gemeinde Langenwolschendorf nahm die freie Finanzspitze folgende Entwicklung:



## 8.6 Abschließende Beurteilung der Finanzlage

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde Langenwolschendorf ergab gegenüber dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 folgende Veränderungen:

### Verwaltungshaushalt

<b>Haushaltsverbesserungen:</b>	Mehreinnahmen	159.130,21 €
	Minderausgaben	58.979,86 €
	Abgang Kassenausgabereste /	
	Haushaltsausgabereste	0,00 €

<b>Summe:</b>	<b>218.110,07 €</b>
---------------	---------------------

<b>Haushaltsverschlechterungen:</b>	Mindereinnahmen	14.784,63 €
	Mehrausgaben (üpl und DK)	29.525,47 €
	Mehrausgaben (apl)	2.092,00 €
	Abgang Kasseneinnahmerrreste	4.682,09 €
	neue Haushaltsausgabereste	0,00 €

<b>Summe:</b>	<b>51.084,19 €</b>
---------------	--------------------

Im Verwaltungshaushalt ergab sich per Saldo mit der Jahresrechnung eine Haushaltsverbesserung in Höhe von 167.025,88 €. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt vom Verwaltungshaushalt mehr als ursprünglich geplant zugeführt werden. Vor allem die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen führten zu diesen Haushaltsverbesserungen.

Vermögenshaushalt

<b>Haushaltsverbesserungen:</b>	Mehreinnahmen	175.447,82 €
	Minderausgaben	679.254,31 €
	Abgang Kassenausgabereste	0,00 €
	Abgang Haushaltsausgabereste	10.263,02 €
	neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
<b>Summe:</b>		<b>864.965,15 €</b>

<b>Haushaltsverschlechterungen:</b>	Mindereinnahmen	385.493,46 €
	Mehrausgaben (üpl)	19.272,92 €
	Mehrausgaben (apl)	23.805,85 €
	Abgang Kasseneinnahmereste	0,00 €
	Abgang Haushaltseinnahmereste	0,00 €
	neue Haushaltsausgabereste	422.620,23 €
<b>Summe:</b>		<b>851.192,46 €</b>

Per Saldo ergaben sich mit der Jahresrechnung für den Vermögenshaushalt Haushaltsverbesserungen in Höhe von 13.772,69 €. Statt einer geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 252.971,00 € mussten dieser nur 239.198,31 € entnommen werden. Ursächlich für diese Entwicklung waren insbesondere einige nicht durchgeführte Investitionsvorhaben sowie die höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt.

Die Haushaltslage der Gemeinde Langenwolschendorf für das Jahr 2021 ist als geordnet verlaufend zu bewerten. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde und beachtet die Haushaltsgrundsätze. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten der Investitionen zu tragen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Höhe der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Eine Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte im Jahr 2021 in Höhe von 359.683,88 € realisiert werden. Nach Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergab sich für die Gemeinde Langenwolschendorf ein Überschuss in Höhe von 336.487,24 €.

Der allgemeinen Rücklage wurden Mittel in Höhe von 239.198,31 € entnommen. Die Mindestrücklage ist gesichert.

Der Schuldenstand konnte weiter abgebaut werden.

Beim Vollzug des Haushaltes (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) ist eine strenge Einhaltung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Haushaltssicherung –

z.B. Erzielung zusätzlicher Einnahmen und Einsparung von Ausgaben – vorzunehmen.

**Die im Prüfbericht gegebenen Hinweise und festgestellten Beanstandungen sind künftig zu beachten!**

## 9. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage dieses Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Der Prüfbericht ist deshalb vor der Beschlussfassung dem Gemeinderat in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 4 ThürKO zur öffentlichen Bekanntmachung der Jahresrechnung sowie zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird verwiesen.

Gemäß § 80 Abs. 5 ThürKO können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit den Prüfbericht einsehen.

Durch die Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, disziplinarische Maßnahmen oder auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet.

Greiz, 09.01.2023

Landratsamt Greiz  
Rechnungsprüfungsamt

  
Neumann  
Prüferin

Kenntnis genommen

  
Trillitzsch  
Amtsleiterin

